Allgemeine Verkaufsbedingungen der

Thermal Management Solutions DE Oberboihingen GmbH
Stand: 01.09.2025

§ 1 Geltungsbereich, Rangfolge

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen zwischen der Thermal Management Solutions DE GmbH (nachfolgend „Verkäuferin“) und den Kunden (nachfolgend „Käufer“). Die Bedingungen gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer gemäß § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Diese AVB gelten insbesondere für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Verkäuferin gegenüber dem Käufer. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen Fassung.

3. Es gelten ausschließlich diese AVB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Verkäuferin ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der Käufer im Rahmen einer Bestellung auf seine Bedingungen verweist und die Verkäuferin dem nicht ausdrücklich widerspricht.

4. Individuelle Vereinbarungen (z. B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungs-vereinbarungen) und Angaben in der Auftragsbestätigung der Verkäuferin haben Vorrang vor den AVB.

§ 2 Vertragsschluss, Bestellungen, Spezifikationen

1. Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn die Verkäuferin dem Käufer Kataloge, technische Dokumentation (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweise auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen überlassen hat. Die Informationen in den Unterlagen dienen der annähernden Beschreibung. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Verkäuferin bzw. durch Lieferung der bestellten Waren zustande.

2. Die in Ziff. 1 genannten Unterlagen der technischen Dokumentation werden nur Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

3. Der Käufer ist verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm gelieferten Vorgaben (Lastenheft, Zeichnungen, Materialvorgaben) für jede Bestellung. Der Käufer garantiert, dass die Verkäuferin die zur Vertragserfüllung erforderlichen Informationen rechtzeitig erhält.

4. Erklärungen, Zusagen oder Verpflichtungen, die zwischen den Parteien in Vertragsverhandlungen besprochen wurden, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich vereinbart werden.

5. Eine von der Verkäuferin angenommene Bestellung kann vom Käufer nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Verkäuferin und unter der Bedingung storniert werden, dass der Käufer die Verkäuferin vollständig entschädigt für sämtliche Verluste, Kosten (insbesondere Arbeitsleistungen, Material sowie Verwaltungs- und

Wiedervermarktungskosten), Schäden, Gebühren und Auslagen, die der Verkäuferin infolge der Stornierung entstehen. Eine bestätigte Bestellung über Nichtlagerware kann vom Käufer nicht mehr storniert werden, nachdem die Produktion begonnen oder die Verkäuferin solche Ware bei einem Dritten bestellt hat.

§ 3 Forecasts, EDI-Kommunikation, Lieferabrufe

1. Forecasts oder Produktionsprogramme des Käufers sind unverbindlich. Verbindlich sind ausschließlich von der Verkäuferin bestätigte oder bereits. ausgelieferte Bestellungen bzw. Lieferabrufe.

2. Bei EDI-Kommunikation ist der jeweils von der Verkäuferin bestätigte Datensatz maßgeblich. Offenkundige Übermittlungsfehler berechtigen zur Korrektur.

3. Einzelne Lieferabrufe auf der Grundlage bestehender Rahmenverträge sind erst nach der Bestätigung durch die Verkäuferin verbindlich. Die Abrufe richten sich nach den Regelungen des Rahmenvertrags.

§ 4 Änderungen am Liefergegenstand

1. Sofern die bestellten Waren nicht nach der Spezifikation des Käufers hergestellt werden, ist die Verkäuferin berechtigt, das Design und die Konstruktion der Waren zu ändern, einzustellen oder zu modifizieren.
2. Etwaige Druck-, Schreib- oder sonstige Fehler oder Auslassungen in Verkaufsunterlagen, Angeboten, Preislisten, Annahmeerklärungen, Rechnungen oder anderen von der Verkäuferin überlassenen Dokumenten oder Informationen können jederzeit berichtigt werden.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro und - soweit nichts anderes vereinbart ist - zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten sowie der Zölle und sonstiger Abgaben. Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Bestätigung der Bestellung gültige Preis.

2. Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung der Ware zur Zahlung fällig. Die Verkäuferin ist gleichwohl jederzeit berechtigt, eine Lieferung nur gegen Vorkasse auszuführen. Ein entsprechender Vorbehalt ist mit der Auftragsbestätigung zu erklären.

3. Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Verkäuferin behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.

4. Jede technische oder sonstige Änderung der Waren durch den Käufer berechtigt die Verkäuferin, die Preise neu zu kalkulieren. Führt eine Änderung der Waren dazu, dass Rohmaterialien oder Hilfsstoffe, die die Verkäuferin vernünftigerweise beschafft hat, überflüssig werden, hat der Käufer diese Kosten vor Lieferung der geänderten Waren zu erstatten.

5. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die Verkäuferin behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung das Eigentum an den verkauften Waren vor.

2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat die Verkäuferin unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. durch Pfändungen) auf die der Verkäuferin gehörenden Waren erfolgen.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die Verkäuferin berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Waren aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, kann die Verkäuferin diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

4. Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß lit. c) unten befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

   a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der gelieferten Waren entstehenden Erzeugnisse zu ihrem vollen Wert, wobei die Verkäuferin als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die Verkäuferin Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

   b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder der Erzeugnisse entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an die Verkäuferin ab. Diese nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

   c) Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Käufer neben der Verkäuferin ermächtigt. Die Verkäuferin verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ihr gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und die Verkäuferin den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Abs. 2 geltend macht. Ist dies der Fall, so kann die Verkäuferin verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Außerdem ist die Verkäuferin in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Bearbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der Verkäuferin um mehr als 10 %, wird sie auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

§ 7 Liefertermine, Lieferung, Gefahrübergang

1. Die in den Auftragsbestätigungen genannten Liefertermine sind unverbindliche Richtwerte, es sei denn, es ist ausdrücklich ein verbindlicher Termin vereinbart.

2. Sofern die Verkäuferin verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird sie den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig eine voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist die Verkäuferin berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird unverzüglich erstattet. Für Lieferhindernisse infolge höherer Gewalt oder Ereignissen außerhalb des Einflussbereichs der Verkäuferin gelten ausschließlich die Regelungen in § 8; Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich entsprechend § 8.

3. Der Eintritt des Lieferverzugs der Verkäuferin bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

4. Die Lieferung erfolgt ab Lager der Verkäuferin, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Verkäuferin berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

5. Teillieferungen sind zulässig und zumutbar.

6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über.

§ 8 Höhere Gewalt (force majeur)

1. Höhere Gewalt im Sinne dieser AVB ist jedes außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegende, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare und auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht vermeidbare Ereignis, das die Erfüllung vertraglicher Pflichten verhindert oder wesentlich erschwert. Als höhere Gewalt geltend insbesondere Naturereignisse; Brand/Explosion; Krieg, Terror, Unruhen; hoheitliche Maßnahmen, Embargos, Sanktionen oder Genehmigungsentzug; Epidemien/Pandemien samt behördlicher Beschränkungen; rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen und Aussperrungen; erhebliche Störungen von Transport, Häfen, Grenzen oder Energieversorgung; großflächige Störungen von IT-/Netz-/Cloud-Infrastrukturen einschließlich Cyberangriffen.

   Keine höhere Gewalt sind bloße Kostensteigerungen, Nachfrageeinbrüche, allgemeine Marktverwerfungen oder mangelnde Wirtschaftlichkeit ohne objektive Leistungshindernis.

Betriebsinterne, rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen gelten nur insoweit als höhere Gewalt, als trotz zumutbarer organisatorischer Maßnahmen (Ersatzschichten, Umplanung, Drittleistungen) keine Aufrechterhaltung der Leistung möglich ist

Eine fehlende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung stellt höhere Gewalt dar, wenn (i) bei Vertragsschluss ein gleichwertiges Beschaffungsgeschäft (gleichartige Ware, vergleichbare Qualität, Menge und Liefertermin) bestand, (ii) die Störung dort auf höherer Gewalt beruht oder ohne Verschulden der Verkäuferin eingetreten ist und (iii) eine zumutbare Ersatzbeschaffung trotz angemessener Anstrengungen nicht möglich war.

2. Die betroffenen Leistungspflichten sind für die Dauer der Störung zuzüglich angemessener Anlaufzeit suspendiert; Fristen verlängern sich entsprechend. Vertragsstrafen und Verzugsfolgen entfallen insoweit.

   Zahlungsverpflichtungen für bereits mangelfrei erbrachte Leistungen bleiben unberührt.

   Die betroffene Partei ergreift angemessene Schadensminderungsmaßnahmen; eine Beschaffung „um jeden Preis“ ist nicht geschuldet.

   Die vereinbarten und bestehenden Pflichten zur Vertraulichkeit, zum Schutz geistigen Eigentums

3. Die betroffene Partei hat die jeweils andere Partei unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Kenntnis des Ereignisses, in Textform zu informieren. Die Information muss mindestens enthalten: eine Beschreibung des Ereignisses, den Zeitpunkt des Eintritts, die konkret betroffenen Pflichten/Bestellungen, die erwartete Dauer und den Umfang der Beeinträchtigung sowie bereits ergriffene und geplante Maßnahmen.

   Die betroffene Partei aktualisiert die Informationen in angemessenen Umständen.

   Auf Verlangen hat die betroffene Partei angemessene Nachweise vorzulegen.

   Eine verspätete oder unvollständige Anzeige führt nicht zum Verlust der Rechte aus dieser Klausel, es sei denn, die Verspätung oder Unvollständigkeit verursacht zusätzliche Schäden. In diesem Fall ist die Haftung der betroffenen Partei auf den hierdurch verursachten Mehrschaden beschränkt.

4. Liegt beim Kunden oder einem verbundenen Unternehmen ein Ereignis höherer Gewalt im Sinne des Abs. 1 vor, das dessen Abnahmefähigkeit, Abrufe/Bedarfe, Produktionsprogramme, Freigaben (einschließlich Spezifikations-/Änderungsfreigaben), IT-Schnittstellen, Logistikfenster oder den wirtschaftlichen Zweck des Geschäfts nachweislich beeinträchtigt, ist die Verkäuferin berechtigt, die hiervon betroffenen Lieferpflichten ohne Haftung ganz oder teilweise auszusetzen, zu reduzieren, anzupassen, zu verschieben oder zu stornieren. Anpassungen erfolgen proportional und programmspezifisch.

5. Verhindert ein beim Käufer vorliegendes Ereignis höherer Gewalt die Abnahme, ist die Verkäuferin berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern oder bei Dritten einlagern zu lassen und die Ware zu berechnen, sobald sie versandbereit ist und die Verkäuferin dem Käufer die Versandbereitschaft mitgeteilt haben. Der Käufer trägt angemessene Lager-, Handling- und Versicherungskosten. Dies gilt, soweit es dem Käufer zumutbar ist und höchstens bis zu einer Lagerdauer von 3 Monaten.

6. Im Fall des Abs. 5 ist die Verkäuferin berechtigt, korrespondierende Anpassungen gegenüber Lieferanten vornehmen (Mengen-/Terminreduzierungen, Verschiebungen, Teil-/Gesamtstornierungen), soweit und solange die Kausalität zwischen des Ereignisses höherer Gewalt beim Kunden und der konkreten Bestellung besteht. Ansprüche auf Schadens-/Aufwendungsersatz, Vertragsstrafen oder entgangenen Gewinn gegen die Verkäuferin sind insoweit ausgeschlossen. Spezifische Vorleistungen von Lieferanten werden – nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und gegen Übereignung – in angemessener Höhe erstattet.

7. Die Verkäuferin ist berechtigt, im Falle von Engpässen, die durch ein Ereignis der höheren Gewalt begründet wurden, die verfügbaren Mengen an Teilen nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Gesamtlage , Wichtigkeit und historischer Abnahmemengen.

8. Langandauernde, außergewöhnliche Kosten- oder Marktveränderungen ohne objektives Leistungshindernis begründen keine höhere Gewalt. Nachfrage- oder Budgetkürzungen, Budgetrestriktionen oder interne Einkaufsstopps sowie bloße Kosten-/Preissteigerungen beim Käufer stellen keine höhere Gewalt dar; insoweit verhandeln die Parteien unverzüglich über eine vertragsgerechte Anpassung (z. B. Preise/Fristen). Kommt binnen 30 Tagen keine Einigung zustande, kann jede Partei nach weiteren 30 Tagen ergebnisloser Mediation den betroffenen Vertragsteil für die Zukunft kündigen. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

9. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als 90 aufeinanderfolgende Kalendertage an (oder ist absehbar, dass es diese Dauer überschreiten wird), kann jede Partei den betroffenen Teil des Vertrages ohne Schadensersatzpflicht schriftlich beenden. Bereits erbrachte Leistungen sind abzurechnen; Rechte an bereits gelieferten Teilen/Tools bleiben unberührt.

§ 9 Gewährleistung

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien der Verkäuferin.

2. Grundlage der Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit und vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehörs und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Angaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrags sind oder von der Verkäuferin zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses insbesondere in Katalogen oder im Internet öffentlich bekannt gemacht wurden. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt (§ 434 Abs. 2 BGB).

3. Die Verkäuferin haftet nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Waren, die zum Einbau oder zur sonstigen Weiterbearbeitung bestimmt sind, hat eine Untersuchung unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist die Verkäuferin hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Kalendertagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel

innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Anzeige, ist die Haftung der Verkäuferin für den nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten (Aus- und Einbaukosten).

4. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, steht der Verkäuferin ein Wahlrecht zu, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache leistet. Dies gilt jedenfalls für Serienteile. Ist die von der Verkäuferin gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht der Verkäuferin, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

5. Für Prototypen bzw. Muster, die die Verkäuferin an den Käufer liefert, gilt eine eingeschränkte Gewährleistung. Die Musterteile werden lediglich zu Erprobungs- und Freigabezwecken geliefert. Es gilt keine Serienzuverlässigkeit. Geschuldet ist nur die Konformität mit ausdrücklich vereinbarten Musterspezifikationen.

6. Der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Fall der Ersatzlieferung ist der Käufer verpflichtet, die mangelhafte Sache auf Aufforderung an die Verkäuferin zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder die Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn die Verkäuferin ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war.

7. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie gegebenenfalls Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet die Verkäuferin nach Maßgabe dieser Bedingungen und der gesetzlichen Regelungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Anderenfalls ist die Verkäuferin berechtigt, vom Käufer Erstattung der aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten zu verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

8. In dringenden Fällen, beispielsweise bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von der Verkäuferin Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Die Verkäuferin ist von einer derartigen Selbstvornahme unverzüglich, nach Möglichkeit im Vorfeld, zu informieren. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn die Verkäuferin berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

9. Sollte tatsächlich ein Mangel vorliegen, ist die Verkäuferin berechtigt, eine 8D-Report-Analyse durchzuführen. Der Käufer verpflichtet sich, die Verkäuferin durch Bereitstellung betroffener Teile und Daten zu unterstützen.

§ 10 Sonstige Haftung

1. Soweit sich nach diesen Verkaufsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die Verkäuferin bei der Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz haftet die Verkäuferin - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Verkäuferin, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur

   a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

   b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der Verkäuferin auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden die Verkäuferin nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde sowie für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Sach- oder Rechtsmangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Verkäuferin die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 11 Kontrollwechsel beim Käufer (change of control)

1. Ein Kontrollwechsel liegt vor, wenn beim Käufer unmittelbar oder mittelbar

   a. mehr als 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals auf einen Dritten übergehen, oder
   b. zugunsten eines Dritten das Recht entsteht, die Mehrheit der Organmitglieder zu bestellen/abzuberufen oder auf deren Bestellung bestimmenden Einfluss zu nehmen, oder
   c. im Wege von Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder einem vergleichbaren Vorgang ein Dritter die beherrschende Kontrolle erlangt, oder
   d. wesentliche Vermögenswerte des für die Vertragsdurchführung relevanten Geschäftsbetriebs veräußert oder eingebracht werden, sodass die Leistungs- oder Abnahmefähigkeit des Käufers wesentlich betroffen ist.

   Kontrolle im vorgenannten Sinn umfasst auch negativen beherrschenden Einfluss (z. B. Vetorechte bei Budget/Strategie, Schlüsselinvestitionen).

   Als Kontrollwechsel gilt ferner der Übergang auf ein Unternehmen oder auf dessen Konzern, das wesentlich mit den Produkten der Verkäuferin unmittelbar konkurriert.

2. Der Käufer hat einen beabsichtigten Kontrollwechsel **vorab**, soweit rechtlich zulässig, spätestens jedoch unverzüglich nach Kenntnis, in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen. Die Mitteilung enthält mindestens Zeitpunkt, Transaktionsform, den Erwerber (inkl. Konzernzugehörigkeit) sowie Auswirkungen auf bestehende Bestellungen/Rahmenabrufe; angemessene Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

   Soweit kapitalmarktrechtliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten entgegenstehen, genügt zunächst eine anonymisierte Information; die vollständige Mitteilung erfolgt unverzüglich nach Wegfall der Beschränkungen. Eine verspätete Anzeige führt nicht zum Rechtsverlust, es sei denn, hierdurch entstehen zusätzliche Schäden; in diesem Fall beschränkt sich die Haftung des Käufers auf den hierdurch verursachten Mehrschaden.

3. Nach Zugang der Mitteilung (oder bei bekannt gewordener erheblicher Bonitätsverschlechterung des Käufers) ist die Verkäuferin berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Abwägung beiderseitiger Interessen, für bis zu 30 Kalendertage,

   a. noch offene, zukünftige Lieferungen vorläufig auszusetzen, anzupassen oder in Teilen zu erfüllen,
   b. Zahlungsziele auf Vorkasse umzustellen oder Sicherheiten zu verlangen, insbesondere eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts oder gleichwertig,
   c. vereinbarte Kreditlinien zu reduzieren oder aufzuheben.

4. Liegt ein Kontrollwechsel nach Abs. 1 vor und sind schutzwürdige Interessen der Verkäuferin betroffen (insbesondere Bonität, Compliance/Exportkontrolle, Schutz von Geschäftsgeheimnissen/Tooling, Lieferkettensicherheit), ist die Verkäuferin berechtigt,

   a. einzelne Bestellungen/Lieferpläne zu kündigen oder hiervon zurückzutreten, soweit noch nicht erfüllt, oder
   b. Rahmenvereinbarungen mit Wirkung ex nunc nach § 314 BGB außerordentlich zu kündigen.

   Vor Ausübung dieser Rechte erhält der Käufer eine Frist von 10 Arbeitstagen zur Vorlage zumutbarer Abhilfemaßnahmen (z. B. Sicherheitsleistung, Chinese-Wall-Konzept, verbindliche Zusicherungen).

5. Eine Übertragung, Abtretung oder sonstige Überlassung dieses Vertrages oder wesentlicher Teile davon an Dritte, die im Zusammenhang mit einem Kontrollwechsel steht, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Eine Gesamtrechtsnachfolge (z. B. Verschmelzung) bleibt unberührt; die Rechte der Verkäuferin aus Abs. 3–4 bleiben unberührt.

6. Geht die Kontrolle auf ein unmittelbar konkurrierendes Unternehmen oder dessen Konzern über, ist die Verkäuferin – soweit dies zum Schutz berechtigter Interessen erforderlich ist – berechtigt,

   a. vertrauliche Informationen, Zeichnungen, Spezifikationen und Toolings sofort zurückzufordern, deren Nutzung zu untersagen und die unverzügliche Herausgabe sämtlicher physischer und digitaler Kopien zu verlangen,

   b. mit sofortiger Wirkung künftige Lieferungen einzustellen sowie einzelne noch nicht erfüllte Bestellungen zu beenden und Rahmenvereinbarungen außerordentlich zu kündigen.

Der Käufer implementiert Chinese-Walls/Zugriffsbeschränkungen und gewährt der Verkäuferin angemessene Auditrechte zur Überprüfung dieser Maßnahmen; sensible Informationen dürfen angemessen geschwärzt werden.

7. Der Käufer sichert zu, dass der Kontrollwechsel keine Verletzung von Sanktions- oder Exportkontrollrecht begründet. Führt der Kontrollwechsel gleichwohl dazu, dass der Käufer oder sein beherrschendes Unternehmen sanktionsrechtlichen Beschränkungen unterliegt oder Export-/Embargoregeln entgegenstehen, ist die Verkäuferin berechtigt, sofort von betroffenen Lieferungen zurückzutreten bzw. Verträge außerordentlich zu kündigen; weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

8. Bereits mangelfrei erbrachte Leistungen sind abzurechnen.

9. Ein Kontrollwechsel stellt kein Ereignis höherer Gewalt dar. § 8 dieser AVB bleibt unberührt.

10. Die Duldung eines Kontrollwechsels in einem Fall begründet keinen Verzicht auf Rechte in künftigen Fällen. Eine vorübergehende Duldung ohne ausdrückliche schriftliche Erklärung gilt nicht als Zustimmung zum Kontrollwechsel.

§ 12 Verjährung

1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

2. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

3. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 und S. 2 lit. a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13 Produktsicherheit, Rückrufe

1. Die Parteien unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über produktsicherheitsrelevante Ereignisse und arbeiten bei Gefährdungsanalysen zusammen.

2. Rückrufe und Serviceaktionen sind vorab mit der Verkäuferin abzustimmen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um behördlich angeordnete Rückrufe oder Serviceaktionen handelt oder ob der Käufer eigenmächtig entsprechende Maßnahmen durchführen möchte. Die Verkäuferin beteiligt sich an angemessenen, nachweisbaren Kosten, soweit sie den Ursachenbereich zu vertreten hat.

§ 14 Werkzeuge, Formen, vom Käufer bereitgestelltes Material

1. Soweit nicht anders vereinbart, steht das Eigentum an Formen und Werkzeugen der Verkäuferin zu, auch wenn die Kosten anteilig dem Käufer berechnet wurden. Vom Käufer bereitgestellte Formen und Werkzeuge verwahrt die Verkäuferin für den Käufer. Sämtliches Risiko trägt jedoch der Käufer.

2. Die Verkäuferin wird Formen und Werkzeuge für eine angemessene Zeit nach Abschluss einer Bestellung in Erwartung weiterer Bestellungen des Käufers aufbewahren. Eine entsprechende Verpflichtung besteht nicht.

3. Soweit ein Vertrag vorsieht, dass die Verkäuferin Arbeiten an vom Käufer bereitgestelltem Material durchführt, haftet die Verkäuferin nur für die von ihr ausgeführten Arbeiten. Die Haftung ist auf den Wert des vom Käufer bereitgestellten Materials beschränkt.

4. Stellt der Käufer der Verkäuferin Material zur Verfügung, ist er dafür verantwortlich, dass das Material von zufriedenstellender Qualität und für den vorgesehenen Zweck geeignet ist. Der Käufer stellt die Verkäuferin von Verlusten, Schäden, Verletzungen oder Aufwendungen frei, die unmittelbar oder mittelbar aus einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel oder einer falschen Spezifikation solchen Materials entstehen.

5. Der Käufer stellt die Verkäuferin von Schäden an Werkzeugen oder zusätzlichen Verarbeitungskosten frei, die dadurch entstehen, dass das vom Käufer bereitgestellte Material nicht von guter Qualität, nicht für den vorgesehenen Zweck geeignet oder nicht spezifikationskonform ist.

§ 15 Ersatzteile, End of Production

Für Ersatzteilbedarf nach dem End of Production (EOP) sollen sich die Parteien um eine wirtschaftliche Ersatzteilversorgung bemühen. Mangels besonderer Vereinbarung bietet die Verkäuferin eine Versorgung für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren nach dem EOP zu angemessenen Konditionen an; Mindestmengen-, Rüst- und Kleinmengenaufschläge können anfallen. Dies gilt lediglich für Serienprodukte.

§ 16 Geistiges Eigentum

1. Der Käufer sichert zu, dass sämtliche Zeichnungen, Entwürfe oder Spezifikationen, die er der Verkäuferin im Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung der Waren zur Verfügung stellt, keine Rechte Dritter verletzen.

2. Der Käufer stellt die Verkäuferin von sämtlichen Kosten, Ansprüchen, Haftungsansprüchen und Aufwendungen frei, die in Bezug auf eine mögliche Verletzung von Patenten, Urheberrechten, Designs oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten sowie sonstigen Rechten Dritter entstehen und aus der Befolgung ausdrücklicher oder stillschweigender Anweisungen des Käufers resultieren.

3. Der Käufer verpflichtet sich, die Verkäuferin bei der Abwehr geltend gemachter Ansprüche Dritter zu unterstützen, die wegen eines Verstoßes gegen Rechte Dritter im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Auftrags nach den Anforderungen des Käufers gegen die Verkäuferin geltend gemacht werden. Der Käufer verpflichtet sich, die Verkäuferin vollständig von sämtlichen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Aufwendungen freizustellen, die ihr infolge eines solchen Anspruchs entstehen oder gegen sie festgesetzt werden.

§ 17 Informationssicherheit, Schutz vertraulicher Kundendaten

1. Die Verkäuferin verpflichtet sich, alle im Rahmen der Vertragsbeziehung erhaltenen Informationen und Unterlagen des Käufers – insbesondere technische Spezifikationen, Zeichnungen, Produktdaten, Softwaremodule, Prüfvorgaben sowie sonstige vertrauliche Informationen – mit der gebotenen Sorgfalt und unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen des Käufers, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.

2. Zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der erhaltenen Daten sowie der durch die Verkäuferin verarbeiteten Produktinformationen werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO, soweit personenbezogene Daten betroffen sind, sowie auf Grundlage branchenüblicher Standards getroffen.

3. Die Verkäuferin verpflichtet sich, sicherheitsrelevante Vorfälle (z. B. Cyberangriffe, Datenverlust, unerlaubter Zugriff auf projektbezogene Daten), die im Zusammenhang mit Leistungen für den Käufer stehen und voraussichtlich einen erheblichen Einfluss auf vertrauliche Kundendaten haben, unverzüglich, spätestens innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat insbesondere Angaben zum Vorfall, zu möglichen Auswirkungen, den betroffenen Daten sowie zu ergriffenen oder geplanten Gegenmaßnahmen zu enthalten.

4. Diese Pflichten bestehen über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus, solange und soweit Informationen des Käufers vertraulich zu behandeln sind. Bei Geschäftsgeheimnissen gelten die Verpflichtungen zeitlich unbefristet, im Übrigen 5 Jahre.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen der Verkäuferin und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein oder werden, werden die Parteien die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.

3. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Verkäuferin in Oberboihingen. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.

4. Bei Auslegungsfragen gilt allein die deutsche Fassung dieser AVB.